

muß der Buchgewinn um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der Warenbestände und der Warenforderungen abzüglich des Wertes der Warenschulden berichtigt werden, soweit Veränderungen in diesen Werten nicht schon in den früheren Jahren berücksichtigt worden sind (vgl. hierüber die Abhandlungen in den früheren Folgen der Beilage „Steuer und Recht“).

Es kann vorkommen, daß sich durch diese Hinzurechnung ein außergewöhnlich hoher Gewinn und eine außergewöhnlich hohe Steuer ergeben. Auf Antrag des Betriebsinhabers können die Zurechnungsbeträge auf mehrere Jahre verteilt werden, so daß also für das Jahr 1941 nur ein entsprechender Teilbetrag hinzuzusetzen ist.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Stückzinsen

Die bei der Veräußerung festverzinslicher Wertpapiere von dem Käufer zu vergütenden Zinsteilbeträge stellen bei dem Veräußerer Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Der Erwerber kann die von ihm gezahlten Stückzinsen als Werbungskosten von seinen Einkünften aus Kapitalvermögen absetzen.

Umtausch der Reichsbahn-Vorzugsaktien in Reichsbahn-Anleihe

Im Jahre 1941 sind die Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn eingelöst bzw. in Reichsbahn-Anleihe umgetauscht worden. Hierbei wurden ein Aufgeld und eine Barvergütung (Abschlagdividende) gezahlt. Wegen der Versteuerung dieser Beträge gilt folgendes:

1. für Steuerpflichtige, bei denen die Reichsbahn-Vorzugsaktien zum Privatvermögen gehören:
 - a) Das Aufgeld von 20% ist bei den Einlösern und bei den Umtauschenden nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen;
 - b) die Barvergütung von 7½%, die den Umtauschenden gewährt wurde, ist nur in Höhe von 7% den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen;
2. für Steuerpflichtige, bei denen die Reichsbahn-Vorzugsaktien zum Betriebsvermögen gehören:

Die im Umtausch gegen Reichsbahn-Vorzugsaktien erworbene Reichsbahn-Anleihe ist in der Bilanz nur mit dem letzten Buchwert der umgetauschten Reichsbahn-Aktien anzusetzen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Pauschsätze für Werbungskosten

Auch für das Kalenderjahr 1941 können die Oberfinanzpräsidenten zur Abgeltung der Werbungskosten bei Mietwohngrundstücken, die bis zum 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind, wiederum Pauschsätze zulassen. Von dieser Ermächtigung haben die Oberfinanzpräsidenten bereits vielfach Gebrauch gemacht. Die Pauschsätze sind in den einzelnen Bezirken verschieden, sie liegen im allgemeinen zwischen 25 und 30% der Mieteinnahmen.

Neben dem Pauschsatz dürfen von den Einnahmen die abgeführten Grundsteuern, die gezahlten Hypothekenzinsen, die Aufwendungen für Großreparaturen und Mehraufwendungen bei Rückzahlung oder Verlängerung einer Hypothek gekürzt werden. Soweit die Hausbesitzer eiserne Vorgartenzäune der Schrottwertung zur Verfügung gestellt haben, können neben dem Pauschsatz auch die Aufwendungen für Ersatzzäune zum Abzug kommen.

Grundstückseigentümer, die bisher den Pauschsatz angewendet haben, können ohne weiteres zum Einzelnachweis, also zu einer Kürzung der Werbungskosten nach den tatsächlich gemachten Aufwendungen übergehen. Sie dürfen dann aber in Zukunft den Pauschsatz nicht wieder anwenden.

Erhöhte Absetzung für Abnutzung

Eine erhöhte Absetzung für Abnutzung unter Berufung auf die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse wird allgemein nicht, sondern nur in begründeten Einzelfällen zugelassen. In Betracht kommen die Fälle, in denen wesentliche Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten (z. B. Dachreparatur, Fassadenerneuerung) nicht ausgeführt werden konnten und dadurch die Nutzungsdauer des Gebäudes beeinträchtigt worden ist. Das Unterlassen von sogenannten Schönheitsreparaturen rechtfertigt eine erhöhte Absetzung für Abnutzung nicht.

Beantragt der Steuerpflichtige eine erhöhte Abnutzungsabsetzung, so muß er dem Finanzamt glaubhaft machen, daß eine wesentliche Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit an seinem Gebäude unterblieben ist.

Je nach dem Umfang der nicht ausgeführten Arbeiten darf der bisherige normale Abnutzungsbetrag um 25% bis höchstens 50% erhöht werden.

Soweit der Hausbesitzer für seine Werbungskosten einen Pauschsatz in Abzug bringt, scheidet eine Erhöhung der Abnutzungsabsetzung aus.

6

Sonderausgaben

Versicherungsbeiträge

Dividenden (Überschußanteile), die bei Lebens- und Sterbeversicherungen von der Versicherungsgesellschaft ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, sind von den als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträgen und Versicherungsprämien abzuziehen.

Soweit die Dividenden zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet werden (Summenzuwachs), braucht eine Verminderung der Beiträge und Versicherungsprämien nicht vorgenommen zu werden.

Beiträge an Bausparkassen

Als Sonderausgaben sind lediglich die Beiträge abzugsfähig, die zur Erlangung von Baudarlehen gezahlt werden.

Höchstbeträge für Sonderausgaben

Versicherungsbeiträge usw. dürfen bekanntlich nur bis zu einer bestimmten Höhe vom Einkommen gekürzt werden. Die Grenze richtet sich nach der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen. Hierbei sind im Kriege gefallene und ihnen gleichgestellte Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder für das Todesjahr und für das dem Todesjahr folgende Kalenderjahr noch mit zu berücksichtigen.

Außergewöhnliche Belastung durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin

Aufwendungen für eine Hausgehilfin können durch Gewährung einer Steuerermäßigung § 33 EinkStG. gemäß berücksichtigt werden, wenn eine Hausgehilfin beschäftigt wird:

1. von einem Steuerpflichtigen mit mindestens drei minderjährigen Kindern oder anderen minderjährigen Angehörigen im Sinne des § 10 Ziff. 3—6 StAnpG., die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören und in seinem Haushalt leben;
2. von zur Wehrmacht einberufenen Gewerbetreibenden, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein minderjähriges Kind oder ein anderer minderjähriger Angehöriger im Sinne des § 10 Ziff. 3—6 StAnpG. gehört und in seinem Haushalt lebt und wenn die Ehefrau überwiegend im Betrieb mitarbeitet;
3. von kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten Personen, deren Beschädigung eine wesentliche körperliche Behinderung zur Folge hat. Der Steuerpflichtige hat das Vorliegen einer wesentlichen körperlichen Behinderung darzulegen. Das ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen um mindestens 45% gemindert ist;
4. von einem Steuerpflichtigen, der das 70. Lebensjahr vollendet hat oder körperlich hilflos ist. Bei Ehegatten genügt es, wenn auf einen von ihnen die Voraussetzungen zutreffen.

Die Aufwendungen für die Hausgehilfin werden mit 50 RM für jeden vollen Kalendermonat berücksichtigt, in dem die Voraussetzungen einer der Ziffern 1 bis 4 erfüllt waren und die Hausgehilfin beim Steuerpflichtigen beschäftigt war.

Steuerermäßigung wird immer nur für eine Hausgehilfin gewährt.

Macht der Steuerpflichtige Aufwendungen für eine Hausgehilfin, die zum Teil in seinem Haushalt und zum Teil in seinem Betrieb beschäftigt ist, als Betriebsausgaben geltend, so erhält er eine Steuerermäßigung nach § 33 EinkStG. nicht.

Außer den vorgeschilderten Fällen kann die Beschäftigung einer Hausgehilfin noch im Zusammenhang mit anderen außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheit) eine Steuerermäßigung rechtfertigen. Hier muß aber der Steuerpflichtige einen genauen Einzelnachweis über die ihm insgesamt entstandenen besonderen Aufwendungen führen.

Einkommensteuertabelle

Für die Einkommensteuerveranlagung 1941 gilt eine neue Einkommensteuertabelle, die im „Reichssteuerblatt“ Nr. 14 vom 23. Februar 1942 abgedruckt ist. Der Unterschied gegenüber der bisherigen Tabelle besteht in der Hauptsache darin, daß die Steuerstufen sehr eng gehalten sind; sie steigern sich bei Einkommen bis zu 12000 RM um je 50 RM, bei darüber hinausgehenden Einkommen um je 100 RM. Außerdem wurde in den niedrigeren Stufen eine bessere Angleichung des Kriegszuschlags vorgenommen.

Die Verkleinerung der Steuerstufen führt in keinem Falle zu einer Erhöhung der Steuer, dagegen in den meisten Fällen zu — zum Teil nicht unwesentlichen — Ermäßigungen.

Die bisher übliche Abrundung der steuerlichen Einkommen auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag findet jetzt nicht mehr statt. Es ist also bei Anwendung der Einkommensteuertabelle 1941 stets das tatsächliche (nicht abgerundete) Einkommen zugrunde zu legen.